

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

1. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird neu gefasst:
„Die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadträtinnen bzw. Stadträten. Ein Mitglied des Gemeinderats kann nur einer Fraktion angehören.“

2. § 26 der Geschäftsordnung wird neu gefasst:
 - (1) „Informationsmaterialien werden grundsätzlich nach Fraktionsstärke gestaffelt an die Fraktionen bzw. an fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats gegeben. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis 3: 2: 1 (große: mittlere: kleine Fraktionen bzw. Fraktionslose). Eine große Fraktion hat mindestens 10, eine mittlere 5-9 und eine kleine Fraktion 2-4 Mitglieder.
 - (2) In die Jurys von Wettbewerben oder ähnlichen Gremien werden drei Mitglieder des Gemeinderats als Sachpreisrichterinnen bzw. Sachpreisrichter bzw. deren Stellvertretung entsandt. Die Zusammensetzung erfolgt entsprechend Abs. 5.
 - (3) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Veranstaltungen des Deutschen Städtetages oder des Städtetages Baden-Württemberg erfolgt entsprechend Abs. 5.
 - (4) Die Zusammensetzung von Delegationen des Gemeinderats zu Reisen in die Partnerstädte erfolgt entsprechend Abs. 5.
 - (5) Die Zusammensetzung von Jurys, Delegationen und anderer Gremien, deren Zusammensetzung nicht anderweitig geregelt ist, erfolgt in fortlaufender Reihenfolge nach Sainte-Laguë/Schepers. Bei gleicher Höchstzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Größe der Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Hat eine Fraktion nach Sainte-Laguë/Schepers Anspruch darauf, mehr als eine Person in eine Jury oder ein Gremium zu senden, geht dieser Sitz an die in der Reihenfolge nächste Fraktion. Der so ausgelassene Sitz steht der Fraktion bei der Bildung der nächsten Jury, Delegation oder des nächsten Gremiums wieder zu.
 - (6) Werden Kommissionen und Ausschüsse als Ad-hoc-Gremien oder Unterausschüsse des Gemeinderats oder eines Gemeinderatsausschusses gebildet, so werden von den großen Fraktionen je drei Mitglieder, von den mittleren Fraktionen zwei und von den kleinen Fraktionen sowie den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten je ein Mitglied in das Gremium entsandt. Werden Empfehlungsbeschlüsse gefasst, erfolgt die Stimmengewichtung nach Fraktionsstärke. Gremien, die ausschließlich dazu dienen, Informationen an die Gemeinderatsmitglieder weiterzugeben, bestehen lediglich aus einem Mitglied pro Fraktion und aus den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten.“